



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 7-2/14

MA 7, After Image Productions Verein zur Förderung von  
Freiluftkino und Kulturveranstaltungen,  
Prüfung der Gebarung von "Kino unter Sternen" in den  
Jahren 2010 bis 2012;  
Subventionsprüfung

Tätigkeitsbericht 2014

## KURZFASSUNG

*Der Verein After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen wurde im Jahr 1996 gegründet und ist der Veranstalter des Sommerkinos "Kino unter Sternen". Seit dem Jahr 2009 finden die Filmvorführungen von "Kino unter Sternen" am Wiener Karlsplatz statt, wo bei freiem Eintritt die Besucherinnen bzw. Besucher ohne Absperrungen und Zaunabgrenzungen dem Programm beiwohnen können. Inhaltlich positionierte sich das "Kino unter Sternen" als eine Plattform für die Präsentation österreichischen Filmschaffens.*

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung von "Kino unter Sternen" in den Jahren 2010 bis 2012 einer Prüfung. Die Magistratsabteilung 7 subventionierte das "Kino unter Sternen" in diesen Jahren mit einem Betrag von jährlich 100.000,-- EUR.*

*Der Stadtrechnungshof Wien stellte die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel fest. Ein durchgeführter Ortsaugenschein der Veranstaltungsstätte während einer Filmdarbietung zeigte ein positives Besucherinnen- bzw. Besucherinteresse.*

*Verbesserungspotenziale wurden beim Verein After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen unter anderem bei der Einhaltung der vereinsrechtlichen und statutarischen Vorgaben und im Dokumentationswesen festgestellt. Bei der Magistratsabteilung 7 wurden Verbesserungsmöglichkeiten bei der Abrechnung der Subventionsmittel angeregt.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	5
1.1 After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen.....	5
1.2 Sommerkino "Kino unter Sternen" .....	5
1.3 Programmschwerpunkte und Auslastung .....	6
1.4 Behördliche Genehmigungen .....	8
2. Statuten .....	9
2.1 Vereinsorgane .....	9
2.2 Vertretungsbefugnis.....	11
3. Rechnungsprüfungsberichte .....	12
4. Subventionierung der Stadt Wien .....	12
4.1 Übersicht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2010 bis 2012 .....	12
4.2 Feststellungen zu ausgewählten Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung .....	14
4.3 Kontenplan und Konto .....	17
4.4 Kassenprüfung .....	17
4.5 In-sich-Geschäfte .....	18
4.6 Förderungsabrechnung an die Magistratsabteilung 7.....	22
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	24

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
After Image Productions .....	After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise

ca.....	circa
d.h. ....	das heißt
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FDV .....	freie Dienstverträge
gem. ....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
http .....	Hypertext Transfer Protocol
inkl. ....	inklusive
km/h.....	Kilometer pro Stunde
lt. ....	laut
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
Nr. ....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z. ....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
u.a. ....	unter anderem
VerG .....	Vereinsgesetz 2002
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil
Zl. ....	Zahl
ZVR .....	Zentrales Vereinsregister

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Sommerkinos "Kino unter Sternen" des Vereines After Image Productions in den Jahren 2010 bis 2012 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen**

Der Verein After Image Productions (<http://www.afterimage.at/>) wurde im Jahr 1996 gegründet und hat seinen Sitz in Wien. Er ist im ZVR unter der Zl. 820146660 eingetragen.

Der Verein ist Veranstalter des Sommerkinos "Kino unter Sternen".

#### **1.2 Sommerkino "Kino unter Sternen"**

Von dem Jahr 1996 bis zum Jahr 2008 war der Augarten Veranstaltungsort des Sommerkinos, seit dem Jahr 2009 finden die Vorführungen am Karlsplatz statt.

Der öffentliche Charakter des Karlsplatzes spiegelt sich im Kinokonzept wider. Besucherinnen bzw. Besucher können dem Programm bei freiem Eintritt auf einem der Kinostühle beiwohnen, es aus dem Gastronomiebereich verfolgen oder die Parkbänke am Karlsplatz nutzen. Ohne Absperrungen und Zauneingrenzungen, mit freier Sicht auf Leinwand und Bühne, integriert sich das Sommerkino in das abendliche Leben rd. um die Karlskirche.

Mit dem Ortswechsel zum Karlsplatz wurde - neben dem Konzept des freien Eintrittes - auch eine inhaltliche Neupositionierung zum österreichischen Film vorgenommen, wodurch "Kino unter Sternen" eine Plattform für die Präsentation österreichischen Film-schaffens wurde. Die Programmierung - aktuelles Kino ergänzt um einen historischen Schwerpunkt - versucht, den altersmäßig gemischten Zuschauerinnen bzw. Zuschauern neue Perspektiven auf das österreichische Kino zu eröffnen.

In Kooperation mit dem Österreichischen Filmmuseum wurden die inhaltlichen Schwerpunkte und die Zusammenstellung aus internationalen und nationalen Produktionen realisiert.

Neben den Filmvorführungen wird ein Vorprogramm geboten, das eine Stunde vor Filmstart beginnt und einen wichtigen Bestandteil der Veranstaltungsreihe bildet. Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Bereiche der Filmbranche, Lesungen, Konzerte und themenspezifische Vorträge bringen dem Publikum die Branche näher und sollen die Beziehung zum österreichischen Film festigen.

Die Vorführungen finden in einem Zeitraum von rd. drei Wochen ab Anfang Juli statt. Das Vorprogramm startet um 20.30 Uhr, Vorführungsbeginn der Filme ist 21.30 Uhr.

### **1.3 Programmschwerpunkte und Auslastung**

1.3.1 Im Jahr 2010 bildeten die Programmschwerpunkte "Wien im Film" und die Krimi-reihe "Come and Shoot in Austria". Dabei wurden Filme präsentiert, die in Wien gedreht wurden oder den Mythos Wien auf besondere Weise abbildet. Ferner wurden österrei-chische Filmkrimis gezeigt.

Das Jahr 2011 stand unter dem Motto "Aus dem Koffer". Gezeigt wurden Filme über Heimatlose, Vertriebene und andere Wandernde. Ein Schwerpunkt innerhalb dieses Themenkreises lag auf der Vertreibung jüdischer Künstlerinnen bzw. Künstler in den 1930er-Jahren, fokussiert auf den Filmkomponisten Max Steiner.

Das Motto des Jahres 2012 lautete "Böse Böse". Gezeigt wurden abgründige und aberwitzige Filme über die dunkle Seite des Lebens. Ein weiterer Schwerpunkt war "Casablanca", dem Ort und Film, wo die Verfolgten und ihre Retterinnen bzw. Retter sich trafen.

1.3.2 In den Jahren 2010 bis 2012 umfasste das Sommerkino jeweils 24 Veranstaltungstage, an denen ein bis zwei Filme in Originalfassung gezeigt wurden. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 26 Filme, im Jahr 2011 insgesamt 27 Filme und im Jahr 2012 insgesamt 26 Filme gezeigt.

Die Besucherinnenzahlen bzw. Besucherzahlen des Sommerkinos lagen im Prüfungszeitraum zwischen rd. 14.000 Personen - im Jahr 2011 - und rd. 18.000 Personen. Die geringere Anzahl an Besucherinnen bzw. Besucher im Jahr 2011 war auf eine Schlechtwetterperiode während der dreiwöchigen Veranstaltungsreihe zurückzuführen. Die Besucherinnen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung lag im Prüfungszeitraum zwischen 584 und 750 Personen.

Anzumerken war, dass diese Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen auf Schätzungen durch den Verein After Image Productions beruhten, da aufgrund des öffentlichen Charakters der Veranstaltungen und des kostenlosen Eintrittes keine nachweislichen Zahlen vorlagen.

Bei einem vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Ortsaugenschein der Veranstaltungsstätte während einer Filmdarbietung am 1. Juli 2013 konnten rd. 200 Personen anhand genehmigter und in Reihen aufgestellter Stühle gezählt werden. Mindestens die gleiche Anzahl an Besucherinnen bzw. Besucher befanden sich nach Schätzung des Stadtrechnungshofes Wien im Umkreis der genehmigten Bestuhlung. Die vom Verein angegebene Besucherinnen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung von 750 Personen erschien zu hoch geschätzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auch im Hinblick auf die veranstaltungsbehördliche Bewilligung die Besucherinnenzahlen bzw. Besucherzahlen zu evalu-

ieren und künftig Frequenzzahlen genauer zu erheben bzw. - wenn dies nicht möglich ist - realistisch zu schätzen.

## **1.4 Behördliche Genehmigungen**

1.4.1 Der Verein After Image Productions besaß jeweils für den Veranstaltungszeitraum eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung, welche von der zuständigen Magistratsabteilung 36 erteilt wurde. In den Bescheiden wurde festgehalten, dass für die Darbietung eine 0,70 m hohe Bühne sowie eine Leinwand auf einem Stahlrohrgerüst im Ausmaß von 12 m Breite und 8 m Höhe aufzubauen waren. Für die Lagerung und die Projektion wurden gegenüber der Filmleinwand zwei übereinandergestapelte Container in einem für die Filmdarbietung erforderlichen Abstand aufgestellt.

In dem Zwischenraum zwischen Leinwand und Container war eine Bestuhlung für 200 Gäste vorgesehen, die täglich für die Veranstaltung aufgestellt und danach wieder abgebaut wurde. Im Eignungsfeststellungsbescheid wurde weiters festgehalten, dass bis zu 500 Personen je nach Wetterlage an einer Veranstaltung teilnehmen konnten. Das resultierte aus der Tatsache, dass sich Personen, auch neben der 200 Personen fassenden Bestuhlung, hinstellen oder setzten konnten, um die unentgeltliche Vorführung anzusehen.

In Anbetracht der vorliegenden statistischen Daten der durchschnittlichen Besucherinnen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung von mehr als 500 Personen wurde dem Verein die rechtliche Abklärung mit der zuständigen Magistratsabteilung 36 empfohlen, ob und inwieweit eine Abänderung der Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz erforderlich ist.

1.4.2 Wie sich der Stadtrechnungshof Wien bei seinem Ortsaugenschein überzeugen konnte, wurden die neben der Bestuhlung Platz nehmenden Personen auf die Sicherheitsbestimmungen, wie beispielsweise das Einhalten der Fluchtwege, ebenfalls hingewiesen.



Nachdem die Bühne und die Leinwand den gesamten dreiwöchigen Zeitraum der Veranstaltung aufgestellt waren, wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien eine Besichtigung auch außerhalb der Veranstaltungszeiten vorgenommen und dabei die Abschränkungen sowie die grundsätzlichen Sicherungsmaßnahmen begutachtet.

Die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen gegen den Zutritt Unbefugter, welche mit Gerüstschutznetzen und Mobilzaunelementen bewerkstelligt wurden, waren fachgerecht durchgeführt worden. Auch die am Boden vorgenommene Verlegung der elektrischen Verkabelung war den Bescheidaufgaben entsprechend so ausgeführt worden, dass eine Beschädigung bzw. eine Stolpergefahr vermieden wurde.

Ferner konnte in die Befunde eines Ziviltechnikers eingesehen werden, welche die ordnungsmäßige Verankerung sowie die daraus resultierende Standfestigkeit der Bühne und des Stahlrohrgerüsts der Leinwand attestierten. Darin enthaltene sicherheitsrelevante Auflagen, dass etwa bei einer Windgeschwindigkeit bis 80 km/h ein unbedenklicher Veranstaltungsbetrieb gewährleistet und bei höheren Windgeschwindigkeiten eine Absperrung vorzunehmen ist, waren ebenfalls enthalten.

## **2. Statuten**

### **2.1 Vereinsorgane**

2.1.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und das Schiedsgericht.

2.1.2 Laut den Statuten des Vereines hat eine ordentliche Generalversammlung alle zwei Jahre stattzufinden. Im geprüften Zeitraum wurde am 17. Februar 2011 eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

2.1.3 Der Vorstand hatte lt. den im Prüfungszeitraum geltenden Statuten aus vier Mitgliedern zu bestehen, und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Kassierin bzw. dem Kassier.

Festzustellen war, dass der Vorstand nicht im gesamten Prüfungszeitraum entsprechend der statutarischen Vorgabe besetzt war. So waren im Jahr 2010 alle Vorstandsmitglieder statutengemäß bestellt. In der Generalversammlung vom 17. Februar 2011 wurden jedoch nur der Obmann und die Kassierin als Vorstandsmitglieder bestellt, die übrigen Vorstandsfunktionen blieben unbesetzt. Diese beiden Personen waren in den geprüften Jahren 2011 und 2012 die einzigen Mitglieder des Vereines.

Da der Verein After Image Productions noch während der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien eine Statutenänderung beschloss, wonach der Vorstand nur mehr aus zwei Mitgliedern - und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann und der Kassierin bzw. dem Kassier - zu bestehen hat, war von einer diesbezüglichen Empfehlung Abstand zu nehmen.

Festzustellen war, dass Vorstandsprotokolle für die geprüften Jahre nicht vorhanden waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein After Image Productions, auf die durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen zu achten und zu allen Sitzungen des Vorstandes zumindest Beschlussprotokolle zu verfassen. Fehlende Beschlussfassungen samt deren Protokollierung sind umgehend nachzuholen.

2.1.4 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wurden gemäß den Statuten von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die dem Stadtrechnungshof Wien zunächst vorgelegten Beschlüsse der Generalversammlung waren nicht unterfertigt, was aber im Zuge der Prüfung nachgeholt wurde.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bei einem Rechnungsprüfer ein Verwandtschaftsverhältnis zum Obmann bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass nach den Bestimmungen des VerG auf die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Prüferinnen bzw. Prüfer zu achten ist,

um die Entstehung von Interessenkonflikten, welche zur Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen können, zu vermeiden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig die Bestimmungen über die Unabhängigkeit von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zu beachten.

2.1.5 Laut Statuten steht es dem Vorstand frei, eine dritte Person als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer zu bestellen. Eine Geschäftsführung wurde im Prüfungszeitraum 2010 bis 2012 nicht bestellt. Die Aufgaben wurden vom Obmann und der Kassierin wahrgenommen.

## **2.2 Vertretungsbefugnis**

Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmannes und der Kassierin bzw. des Kassiers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Disposition) ebenso der Obfrau bzw. des Obmannes und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Wie die stichprobenweise Einschau in einige Vertragsunterlagen ergab, wurden die in den Statuten festgeschriebenen Vertretungsregelungen nicht durchgängig eingehalten. Die Vertragsunterlagen wiesen in der Regel nur die Unterschrift des Obmannes oder der Kassierin auf.

Außerdem war festzustellen, dass bei einer Vertragsvereinbarung eine Mitarbeiterin des Vereines unterfertigte, ohne dass hierfür eine nachweisliche schriftliche Vollmacht vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, die in den Statuten festgelegten Vertretungsregelungen einzuhalten sowie weitere Vertretungsregelungen entsprechend zu dokumentieren.

### 3. Rechnungsprüfungsberichte

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes für das Jahr 2012 war festzustellen, dass im Dezember 2013 noch kein entsprechender Rechnungsbericht vorlag. Der Stadtrechnungshof Wien konnte somit nur die Rechnungsprüfungsberichte für die Jahre 2010 und 2011 in seine Prüfung einbeziehen.

Gemäß § 21 VerG haben die Rechnungsprüfer bis spätestens neun Monate nach Ende des Rechnungsjahres ihrer Prüfpflicht nachzukommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes durch die beiden Rechnungsprüfer zu achten.

### 4. Subventionierung der Stadt Wien

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 29. April 2010, Pr.Z. 01094-2010/0001, vom 29. April 2011, Pr.Z. 01078-2011/0001-GKU, und vom 29. März 2012, Pr.Z. 00561-2012/0001-GKU, wurden dem Verein After Image Productions in den geprüften Jahren 2010 bis 2012 Subventionen von jeweils 100.000,-- EUR für das Sommerkino "Kino unter Sternen" genehmigt.

Im Jahr 2012 wurde zusätzlich mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011 Pr.Z. 04629-2011/0001-GKU dem Verein After Image Productions ein Betrag von 4.700,-- EUR für das Projekt "Hildegard Absalon - Aus dem Dunkel der Erinnerung" genehmigt.

#### 4.1 Übersicht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2010 bis 2012

4.1.1 Anhand wichtiger Positionen der Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2012 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

	2010	2011	2012
Sonstige Einnahmen	79.655,71	74.388,80	82.849,41
Subventionen Bund	3.000,00	3.000,00	3.500,00
Subventionen Stadt Wien	100.000,00	100.000,00	104.700,00
Filmfonds Wien	27.375,00	15.625,00	500,00

	2010	2011	2012
Sonstige Institutionen	1.000,00	6.000,00	10.000,00
Honorare Gesamtleitung	26.500,00	15.666,67	32.133,33
Honorare FDV	22.912,27	15.100,19	13.542,83
Werbeaufwand, Honorare Presse	5.400,56	12.419,33	12.832,56
Inserate	12.951,00	13.643,57	14.601,91
Leinwand/Tribüne	11.440,90	10.090,64	9.400,00
Miet- und Pachtaufwand	2.873,20	2.438,66	751,56
Jahresgewinn/Jahresverlust	4.420,17	-11.214,91	11.777,09

Für die laufende Buchführung des Vereines beauftragte der Verein eine selbstständige Buchhalterin und für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die Rechnungsabschlüsse wurden nach den Rechnungslegungsgrundsätzen für kleine Vereine gem. § 21 VerG aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des VerG ist zum Ende des Rechnungsjahrs innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde die vorläufige Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2012 einige Monate verspätet im Oktober 2013 übergeben. Die Vermögensübersichten wurden auf Verlangen des Stadtrechnungshofes Wien nachträglich erstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die in den Bestimmungen des VerG festgelegten Pflichten des Leitungsorgans hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Vermögensübersichten zu achten.

4.1.2 Die Prüfung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der jeweiligen Jahre erfolgte von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfung umfasste die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der statutenmäßigen Verwendung der Mittel. In den Prüfungsergebnissen der Jahre 2010 und 2011 wurde auf die statutengemäße Verwendung der Mittel hingewiesen und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestätigt.

Das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer für das Jahr 2012 lag, wie bereits erwähnt, zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2010 bis 2012 gab keinen Grund zu Beanstandungen. Die Bezug habenden Geschäftsfälle waren in der Buchhaltung nachvollziehbar belegt. Es konnte daraus grundsätzlich die widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Mittel abgeleitet werden.

## **4.2 Feststellungen zu ausgewählten Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

4.2.1 Die in obiger Tabelle ausgewiesenen sonstigen Einnahmen setzten sich aus Sponsoring- und Inserateneinnahmen, Einnahmen durch Darbietungen von Trailern und Einnahmen aus Gegenverrechnungen mit einer Kooperationspartnerin zusammen.

Die Einnahmen aus Gegenverrechnungen mit der Kooperationspartnerin betragen in den Jahren 2010 bis 2012 rd. 15.000,-- EUR und waren hauptsächlich auf Verrechnungen anteilmäßiger Personalkosten und Telefonkosten zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass hierüber keine schriftlichen Vereinbarungen vorlagen. Laut Auskunft des Obmannes beruhte diese Zusammenarbeit des Vereines mit der Kooperationspartnerin auf mündlicher Basis. Eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der Zusammenarbeit war somit für den Stadtrechnungshof Wien ohne Unterstützung des Vereines nicht möglich.

4.2.2 Eine der größten Ausgabenpositionen stellte die Finanzposition Honorare Gesamtleitung dar. Insgesamt betragen die Ausgaben im Prüfungszeitraum 74.300,-- EUR und ergaben sich aus der Verrechnung für die Programmgestaltung, Dramaturgie und Betreuung des Künstlerprogrammes für "Kino unter Sternen" von einer weiteren Kooperationspartnerin.

Auch in diesem Fall lag den Verrechnungen mit dieser Kooperationspartnerin nur eine mündliche Vereinbarung zugrunde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig Kooperationsvereinbarungen nicht nur zwecks einer klaren Aufgabentrennung zwischen den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern, sondern auch im Sinn der Nachvollziehbarkeit schriftlich abzuschließen.

4.2.3 In der Finanzposition Honorare FDV wurden die Ausgaben der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die überwiegend geringfügig beschäftigt waren, ausgewiesen. Der kontinuierliche Rückgang der Ausgaben im Prüfungszeitraum war u.a. darauf zurückzuführen, dass die einzigen, über mehr als zwei Monate durchgehend beschäftigten Mitarbeiterinnen in den Bereichen der Produktion und des Marketings in den Jahren 2011 und 2012 kürzer bzw. nicht mehr im Verein beschäftigt waren.

Ab dem Jahr 2011 erfolgten die Beratungen für Marketing- und Sponsoringmaßnahmen von einer vom Verein ausgeschiedenen Mitarbeiterin auf Honorarbasis. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, erhöhten sich dementsprechend auch die Ausgaben der Honorare für die erwähnten Beratungsleistungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Beratungsleistungen durchzuführen.

4.2.4 Die Ausgaben für Inserate betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 41.196,48 EUR und stiegen im Prüfungszeitraum nur unwesentlich an. Aus den Unterlagen war zu entnehmen, dass vom Verein Gegengeschäfte mit den Verlagsgesellschaften zweier Zeitungen abgeschlossen wurden. Dadurch konnte der Verein durch Trailer- bzw. Werbeschaltungen bei den Filmdarbietungen Einnahmen in gleicher Höhe der Ausgaben für Inseratenschaltungen lukrieren.

4.2.5 In einer weiteren Finanzposition wurden u.a. die Ausgaben für den Tribünenbau und die Gerüstkonstruktion ausgewiesen. Im Jahr 2012 reduzierten sich die Ausgaben für diese Leistung geringfügig. Eine Beurteilung, ob diese Leistungen auch zu den marktüblichen Preisen angeboten wurden, war dem Stadtrechnungshof Wien aufgrund fehlender Vergleichsangebote nicht möglich.

Der Verein gab hierzu an, dass es sich dabei um einen langjährigen Vertragspartner handelte und aufgrund zufriedenstellender Zusammenarbeit keine Vergleichsangebote eingeholt wurden bzw. nicht dokumentiert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Markt- und Börsenpreisen bzw. auf die Einholung von Kostenvergleichen und eine diesbezügliche Dokumentation zu legen.

4.2.6 An Miet- und Pachtausgaben wurden im Prüfungszeitraum insgesamt 6.063,42 EUR ausgewiesen. Hiezu war anzuführen, dass der Verein die Büroräumlichkeiten mit einer Nutzfläche von 85,40 m<sup>2</sup> und einen Lagerraum mit der Nutzfläche von 5,30 m<sup>2</sup> je nach Bedarf pro Jahr zwischen drei und acht Monaten mit benutzte und nicht selbst Mieterin dieser Büroräumlichkeiten war. Im Jahr 2012 wurden diese weniger benutzt, folglich erklärte sich auch der finanzielle Rückgang. Die Hauptmieterin dieses Mietgegenstandes war die im Pkt. 4.2.2 genannte Kooperationspartnerin. Ein schriftlicher Nutzungsvertrag lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, zwecks Wahrung einer nachvollziehbaren und transparenten Objektivität diese Vereinbarungen schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu dokumentieren.

4.2.7 Der Verein wies im Jahr 2012 eine positive Jahresgebarung aus. Ferner war im Prüfungszeitraum eine positive Entwicklung der Vermögenslage zu erkennen. In den Vermögensübersichten wurden jährlich bei den sonstigen Verbindlichkeiten u.a. Verrechnungen an eine Kooperationspartnerin und den Obmann ausgewiesen, wobei bei Letzterem die Verrechnungen jährlich jeweils in gleicher Betragshöhe ausgewiesen waren. Laut Auskunft des Vereines handelte es sich dabei um Restsalden, die noch nicht bereinigt wurden. Eine entsprechende Klärung durch den Verein wurde im Zuge der Prüfung eingeleitet.



Da die Erfordernisse des Rechnungswesens bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gegenüber der Erstellung erweiterter Jahresabschlüsse geringere sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein, umso mehr die Mindestanforderungen zu erfüllen und verstärkt Augenmerk auf eine verlässliche Darstellung der Finanzlage des Vereines zu legen.

### **4.3 Kontenplan und Konto**

Der Kontenplan ist die Kontenorganisation einer bestimmten Organisation, die auf einem Kontenrahmen aufgebaut ist. Dieser erleichtert die Kontierung mit genauem festgelegtem Konteninhalte und den zwischenbetrieblichen Vergleich und ermöglicht dadurch klare und bessere Aussagen.

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum die betrieblichen Ausgaben z.B. gleicher Leistungen auf unterschiedlichen betrieblichen Konten verbucht wurden. So wurden u.a. im Jahr 2010 Ausgaben für die technische Filmvorführung auf dem Konto 6201 Vorführung und im Jahr 2012 auf dem Konto 6201 bezogene Leistungen ausgewiesen. Ein zwischenbetrieblicher Jahresvergleich war somit erst unter Zuhilfenahme zusätzlicher Buchungsunterlagen möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, im Sinn der Kontinuität auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einmal angewendete Gliederungsgrundsätze und Kontenbezeichnungen beizubehalten. Eine Abweichung davon sollte die Ausnahme sein und ist entsprechend zu dokumentieren.

### **4.4 Kassenprüfung**

4.4.1 Der Verein verfügte über eine versperrbare Handkasse, in der die Verwahrung des Kassenbestandes erfolgte. Diese diente hauptsächlich für die Barabwicklung notwendiger Einkäufe des laufenden Betriebes. Zugriff zur Handkasse hatten außer dem Obmann auch Mitarbeiterinnen einer Kooperationspartnerin.

Schriftliche Vorgaben zu den Abläufen und der Organisation der Kassenführung lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, Regelungen zur Kassengebarung zu erarbeiten, die u.a. Richtlinien über Kassenbestände, Kassensicherheit, zugriffsberechtigten Personen inkl. Stellvertretungsregelungen beinhalten.

4.4.2 Diese Vorgaben sind nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien umso mehr geboten, da die Büroräumlichkeiten auch von vereinsfremden Personen genutzt werden. Der Stadtrechnungshof Wien führte am 29. August 2013 eine unvermutete Kassenprüfung durch. Dabei war für den Stadtrechnungshof Wien entgegen der Aussage des Vereines nicht feststellbar, dass die Führung des Kassenbuches tagaktuell erfolgte, da zwei in der Handkasse befindliche Belege und die damit zusammenhängenden Entnahmen nicht enthalten waren. Der bei der Kassenprüfung festgestellte Iststand war geringfügig höher als der lt. Kassenbuch und Belege errechnete Sollstand.

Im Sinn einer ordnungsgemäßen Kassenführung sollten die Einträge im Kassenbuch täglich erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auch im Hinblick der eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit, das Kassenbuch zeitnah zu führen.

#### **4.5 In-sich-Geschäfte**

4.5.1 Die bereits zuvor erwähnten Kooperationspartnerinnen sowie ein weiterer Verein verfügten über dieselbe Zustellanschrift wie der Verein After Image Productions. Festzustellen war, dass neben diesen örtlichen Gemeinsamkeiten auch personelle Verflechtungen mit dem Obmann bzw. der Kassierin des Vereines bestanden. Bedingt durch die enge örtliche und personelle Verbundenheit ergaben sich Anknüpfungspunkte für eine synergetische Zusammenarbeit, die vom Verein genutzt wurden.

Schriftliche Aufzeichnungen über die Bedingungen und Regeln der Zusammenarbeit lagen jedoch nicht vor. Eine klare und transparente Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten war nicht durchgängig nachvollziehbar.

Dem Verein After Image Productions wurde empfohlen, auf eine klare und transparente Aufgabentrennung mit allen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern zu achten und dadurch die Zusammenarbeit nachvollziehbarer zu gestalten.

4.5.2 Mit einer Kooperationspartnerin erfolgten - wie bereits erwähnt - regelmäßige Verrechnungen für die Programmgestaltung, Dramaturgie und Betreuung des Künstlerprogrammes. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter dieser Kooperationspartnerin waren zugleich die beiden Mitglieder des Leitungsorganes des Vereines. Die Einschau zeigte, dass diese In-sich Geschäfte z.T. mündlich abgeschlossen wurden.

Grundsätzlich war zum Abschluss von In-sich-Geschäften anzumerken, dass lt. § 6 Abs 4 VerG im eigenen Namen oder für eine andere bzw. einen anderen geschlossene Geschäfte einer bzw. eines organschaftlichen Vertreterin bzw. Vertreters mit dem Verein der Zustimmung einer bzw. eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin bzw. Organwalters bedürfen.

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Dokumentation In-sich-Geschäfte nicht mündlich, sondern ausschließlich in Schriftform abgeschlossen werden sollten. Im Zuge dessen ist die gem. § 6 Abs 4 VerG erforderliche Zustimmung nachweislich zu erteilen.

Da bei In-sich-Geschäften des Vereines mit der Kooperationspartnerin beide Mitglieder des Leitungsorganes befangen waren, wäre grundsätzlich die Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Vertragsabschluss notwendig gewesen. Da jedoch der Obmann und die Kassierin die einzigen Vereinsmitglieder des Vereines waren, wäre die Zustimmung der Mitgliederversammlung beim Vertragsabschluss nicht zweck erfüllend gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, im Fall von vorliegenden Befangenhheitsgründen hier ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Markt- und Börsenpreisen zu legen. Auf die Einholung von Kostenvergleichen und eine diesbezügliche Dokumentation ist zu achten.

4.5.3 Anzumerken war, dass die Gebarung der Kooperationspartnerin mangels eines diesbezüglichen Prüfrechtes des Stadtrechnungshofes Wien nicht prüfungsgegenständlich war. Die Vollständigkeit aller Geschäftsfälle zwischen dem Verein und der Kooperationspartnerin wurde vom Verein gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien aufgezeigt und schriftlich bestätigt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die vom Verein After Image Productions mit einer Kooperationspartnerin abgeschlossenen In-sich-Geschäfte, die summenmäßig regelmäßig über ein Viertel der gewährten Subventionsmittel betragen, bei der Subventionsabrechnung einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Dieser Punkt bezieht sich auf Honorare für zwei Personen für die Gesamtleitung in der Höhe von insgesamt 20.000,-- EUR bis 25.000,-- EUR. Diese Honorare sind im Hinblick auf Art und Umfang der Tätigkeit durchaus marktüblich bzw. leicht unter dem Durchschnitt angesetzt.

In Bezug auf die Förderung der Magistratsabteilung 7 bedeutet das einen Anteil von rd. 20 % bis rd. 25 %. Berücksichtigt man jedoch das Gesamtbudget der Veranstaltung, das z.B. im Jahr 2012 (u.a. Prüfungszeitraum) einen Umfang von rd. 221.000,-- EUR hatte, dann bewegt sich der Anteil des Honorars für die Gesamtleitung lediglich um die rd. 10 %.

Das Honorar umfasst folgende Leistungen:

- Gesamtkonzeption,
- Programmierung der Filme,
- Programmierung der Vorprogramme,
- Moderation der Publikumsgespräche,
- Konzeption, Koordination und Führung der Surprise Tours,
- Inhaltliche Gesamtaufbereitung für Sponsoren und Medienpartner,
- Abwicklung der Gesamtfinanzierung,
- Location Management.

Der Zeitraum der Tätigkeit erstreckt sich jeweils von ca. Dezember bis August, also rd. eindreiviertel Jahr.

Da es seitens der Förderungsgeber keinerlei Ausfallhaftungen gibt, wird das finanzielle Risiko zur Gänze durch die Veranstalter übernommen. Eine Unterfinanzierung hat eine entsprechende Reduktion des Honorars zur Folge (wie z.B. im Jahr 2013).

4.5.4 Mit der anderen Kooperationspartnerin erfolgten zahlreiche bare und unbare Verrechnungen, die sich naturgemäß auch durch enge Zusammenarbeit, wie auch durch die örtlichen Gegebenheiten, ergaben. Anzuführen waren hier u.a. anteilige Mietkosten, Telefonkosten und Personalkosten. Aufgrund von personell-organisatorischer Verflechtung handelte es sich bei den Geschäften zwischen der Kooperationspartnerin und dem Verein um In-sich-Geschäfte. Infolge fehlender schriftlicher Vereinbarungen und teilweise nicht zuordenbare Verbuchungen war eine sachliche Prüfung nur mit Unterstützung des Vereines möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien verkennt nicht die positiven Aspekte einer gemeinsamen optimierenden Nutzung von Personal- und Raumressourcen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, In-sich-Geschäfte schriftlich abzuschließen. Die vereinsrechtlichen Vorgaben zu In-sich-Geschäften sind beim Vertragsabschluss einzuhalten. Darüber hinaus ist auf eine klare Aufgabentrennung sowie auf eine nachvollziehbare Dokumentation des Leistungsaustausches zu achten.

4.5.5 Anzumerken war, dass lt. VerG der Prüfbericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen hat.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, in Hinkunft auf diese Prüfungspflicht der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer bzgl. In-sich-Geschäfte zu achten.

4.5.6 Zudem war festzustellen, dass der Verein im Prüfungszeitraum Darlehen gewährte. Laut Angaben des Obmannes sollten damit Liquiditätsengpässe einer Kooperationspartnerin überbrückt werden.

Da Darlehensgewährungen nicht dem Vereinszweck entsprachen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein, künftig Subventionen bzw. Vereinsmittel ausschließlich für die in der Satzung definierten Aufgaben und gemäß den mit der Magistratsabteilung 7 vereinbarten Subventionsbedingungen zu verwenden und somit von solchen Mittelverwendungen zur Gänze Abstand zu nehmen.

#### **4.6 Förderungsabrechnung an die Magistratsabteilung 7**

4.6.1 Mit der Zusage der Förderung verpflichtete sich der Verein, die Förderungsbedingungen der fördergebenden Magistratsabteilung 7 einzuhalten. Darin wurde u.a. festgelegt, dass die Verwendung der Förderung anhand einer Endabrechnung mittels einer detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmen-Aufstellung analog zur eingereichten Kalkulation nachzuweisen war. Außerdem waren die Originalbelege in Förderungshöhe der Kulturabteilung der Stadt Wien zu übermitteln.

Wie die Einschau in die Abrechnungsunterlagen ergab, war der Verein diesen Verpflichtungen nachgekommen.

Ein Vergleich der der Magistratsabteilung 7 vorgelegten Abrechnungsunterlagen mit der dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zeigte jedoch ein unterschiedliches Bild der Finanzlage des Vereines. So korrelierten die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der vorgelegten Abrechnungsunterlagen nicht mit jenen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Der Verein führte hierzu aus, dass eine vereinfachte Kostenrechnung als Grundlage für die Kalkulation des Förderungsansuchens und der Endabrechnung herangezogen wurde. Wie bereits erwähnt, beruhte insbesondere in den Bereichen Marketing, Werbung und Inserate ein Leistungsaustausch auf Gegengeschäftsvereinbarungen. In der vereinfachten Kostenrechnung wurden diese Leistungen der entsprechenden Kostenstelle, wie z.B. der Kostenstelle Werbung, zugeordnet und ausgewiesen. Um diesen Leistungsaustausch für die Magistratsabteilung 7 nachvollziehbar zu machen, wurden diese Leistungen und Gegenleistungen betragsmäßig in den Förderungsunterlagen als Einnahmen und auch als Ausgaben ausgewiesen, obwohl tatsächlich kein Geldfluss stattfand. Daraus resultierte, dass der Verein in den Förderungsunterlagen mehr Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben auswies als in seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die interne Kostenrechnung des Vereines ein Teilgebiet des Rechnungswesens ist und als innerbetriebliche Entscheidungsgrundlage dient. Zum Unterschied zur Buchhaltung ist die Kostenrechnung nach innen gerichtet. Es bestehen im Unterschied der Buchhaltung für die Kostenrechnung keine gesetzlichen Regelungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel anhand der aus der Buchhaltung erstellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen, wobei einer darüberhinausgehenden freiwilligen Übermittlung interner Kostenaufzeichnungen nichts entgegensteht. Da "Kino unter Sternen" die Haupttätigkeit des Vereines darstellte und über 80 % des Finanzvolumens des Vereines beanspruchte, kann eine vollständige Beurteilung des Förderungsbedar-

fes nur durch eine Gesamtbetrachtung der Vereinsgebarung erfolgen. Die Belegsprüfung und Auswahl hat auf Grundlage dieser übermittelten Gesamtübersicht durch die Magistratsabteilung 7 zu erfolgen.

4.6.2 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, bei der Gewährung allfälliger weiterer Subventionen an den Verein After Image Productions die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen in ihre Entscheidung einfließen zu lassen.

## **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die vom Verein After Image Productions mit einer Kooperationspartnerin abgeschlossenen In-sich-Geschäfte, die summenmäßig regelmäßig über ein Viertel der gewährten Subventionsmittel betragen, bei der Subventionsabrechnung einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird seitens der Magistratsabteilung 7 Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel anhand der aus der Buchhaltung erstellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen, wobei einer darüberhinausgehenden freiwilligen Übermittlung interner Kostenaufzeichnungen nichts entgegensteht. Da "Kino unter Sternen" die Haupttätigkeit des Vereines darstellte und über 80 % des Finanzvolumens des Vereines beanspruchte, kann eine vollständige Beurteilung des Förderungsbedarfes nur durch eine Gesamtbetrachtung der Vereinsgebarung erfolgen. Die Belegsprüfung und Auswahl hat auf Grundlage dieser übermittelten Gesamtübersicht durch die Magistratsabteilung 7 zu erfolgen.



Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird seitens der Magistratsabteilung 7 Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, bei der Gewährung allfälliger weiterer Subventionen an den Verein After Image Productions die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in ihre Entscheidung einfließen zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird seitens der Magistratsabteilung 7 Folge geleistet.

Empfehlungen an After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auch im Hinblick auf die veranstaltungsbehördliche Bewilligung die Besucherinnenzahlen bzw. Besucherzahlen zu evaluieren und künftig Frequenzzahlen genauer zu erheben bzw. - wenn dies nicht möglich ist - realistisch zu schätzen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Bei der Erhebung der Besucherinnenzahlen bzw. Besucherzahlen wurde nicht nur das Publikum innerhalb des veranstaltungsbehördlich genehmigten Areals direkt vor der Kinoleinwand berücksichtigt, sondern auch fluktuierende Besucherinnenströme bzw. Besucherströme im Bereich der Gastronomie und den angrenzenden Parkbereichen (Parkbänke etc.).

Die Besucherinnenzahlen bzw. Besucherzahlen innerhalb des Bereiches vor der Kinoleinwand lassen sich relativ exakt erfassen. Die Frequenzzahlen aus den umliegenden Arealen werden während der Vorstellung geschätzt. Der Verein erachtet es jedoch auch in Zukunft als sehr wichtig, die fluktuierenden Besucherinnen bzw. Besucher aus den Randbereichen zu erfassen, da diese Zahl vor allem auch die Attraktivität der Veranstaltung für Touristinnen bzw. Touristen sowie die Impulswirkung für andere Passanten, die nicht zum typischen Kinopublikum zu zählen sind, abbilden.

Der Verein wird jedoch ab diesem Jahr die Zahlen getrennt erfassen, d.h. die Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen innerhalb des genehmigten Bereiches vor der Leinwand und die geschätzte Zahl der fluktuierender Besucherinnen bzw. Besucher.

#### Empfehlung Nr. 2:

In Anbetracht der vorliegenden statistischen Daten der durchschnittlichen Besucherinnen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung von mehr als 500 Personen wurde dem Verein die rechtliche Abklärung mit der zuständigen Magistratsabteilung 36 empfohlen, ob und inwieweit eine Abänderung der Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz erforderlich ist.

#### Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Der Verein verweist auf die Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 1 und die Eignungsfeststellung wird im Zuge der nächsten Begehung durch die Behörde hinterfragt werden.

#### Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen zu achten und zu allen Sitzungen des Vorstandes zumin-

dest Beschlussprotokolle zu verfassen. Fehlende Beschlussfassungen samt deren Protokollierung sind umgehend nachzuholen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Interne Entscheidungen betreffend das Projekt "Kino unter Sternen" werden üblicherweise im Zuge des Projektmanagements gefällt und im Rahmen der Planungsinstrumente erfasst (inhaltliche Ausrichtung, Organigramm, Aufgabenanalyse, Ablaufplanung etc.)

Der Verein wird die Empfehlung aufgreifen und die wichtigsten Grundsatzentscheidungen künftig im Rahmen einer Start-up-Vorstandssitzung zur Veranstaltung in Form eines Beschlusses schriftlich festhalten.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig die Bestimmungen über die Unabhängigkeit von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zu beachten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wurden mit dem Jahr 2013 entsprechend neu bestellt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, die in den Statuten festgelegten Vertretungsregelungen einzuhalten sowie weitere Vertretungsregelungen entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Der Verein wird in Hinkunft genau darauf achten, dass vertragliche Dokumente durchgängig von beiden Vereinsorganen unterfertigt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes durch die beiden Rechnungsprüfer zu achten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Auf die Einhaltung der Frist von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres wird in Hinkunft genauer geachtet.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die in den Bestimmungen des VerG festgelegten Pflichten des Leitungsorgans hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Vermögensübersichten zu achten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Auf die Einhaltung der Frist von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres wird in Hinkunft genauer geachtet. An dieser Stelle möchte der Verein jedoch auf die außerordentlich schlanke Struktur des administrativen Bereiches abseits der Veranstaltungsabwicklung verweisen, wodurch es teilweise zu geringen Verzögerungen bei der Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kam. Aufgrund organisatorischer Veränderungen sollen Verzögerungen nun vermieden werden.

**Empfehlung Nr. 8:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig Kooperationsvereinbarungen nicht nur zwecks einer klaren Aufgabentrennung zwischen den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern, sondern auch im Sinn der Nachvollziehbarkeit schriftlich abzuschließen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Bis auf wenige Kooperationen wurden bisher die meisten Zusammenarbeiten schriftlich abgeschlossen. Der Verein wird jedoch in Hinkunft noch genauer auf die Vollständigkeit der schriftlichen Vereinbarungen achten.

**Empfehlung Nr. 9:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Beratungsleistungen durchzuführen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Eine Kosten-Nutzen-Analyse der Beratungsleistungen wird durchgeführt werden.

**Empfehlung Nr. 10:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Markt- und Börsenpreisen bzw. auf die Einholung von Kostenvergleichen und eine diesbezügliche Dokumentation zu legen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Die Auswahl der Lieferantinnen bzw. Lieferanten und Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister erfolgt auf Basis langjähriger Zusammenarbeiten. Die Verrechnung erfolgt dabei oft aufgrund von Son-

dervereinbarungen und Preisnachlässen. Aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung legt der Verein auch großes Augenmerk auf Effizienz und Qualität, insbesondere in den Bereichen, welche die Sicherheit von Besucherinnen bzw. Besuchern und Personal betreffen.

Um das gute Preis-/Leistungsverhältnis dieser langjährigen Partnerinnen bzw. Partner zu dokumentieren, wird der Verein dieses Jahr Kostenvoranschläge zum Vergleich einholen.

#### Empfehlung Nr. 11:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, zwecks Wahrung einer nachvollziehbaren und transparenten Objektivität einen Nutzungsvertrag mit der Hauptmieterin schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu dokumentieren.

#### Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Ein Nutzungsvertrag mit der Hauptmieterin ist bereits in Ausarbeitung.

#### Empfehlung Nr. 12:

Da die Erfordernisse des Rechnungswesens bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gegenüber der Erstellung erweiterter Jahresabschlüsse geringere sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein, umso mehr die Mindestanforderungen zu erfüllen und verstärkt Augenmerk auf eine verlässliche Darstellung der Finanzlage des Vereines zu legen.

#### Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Auf die Überprüfung etwaiger ungeklärter Salden und deren Bereinigung bereits während des Geschäftsjahres wird geachtet werden.

**Empfehlung Nr. 13:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, im Sinn der Kontinuität auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einmal angewendete Gliederungsgrundsätze und Kontenbezeichnungen beizubehalten. Eine Abweichung davon sollte die Ausnahme sein und ist entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Auf die Einhaltung der Gliederungsgrundsätze in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird geachtet werden.

**Empfehlung Nr. 14:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, Regelungen zur Kassengebarung zu erarbeiten, die u.a. Richtlinien über Kassenbestände, Kassensicherheit, zugriffsberechtigten Personen inkl. Stellvertretungsregelungen beinhalten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

An den Richtlinien zur Regelung der Kassengebarung wird bereits gearbeitet.

**Empfehlung Nr. 15:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auch im Hinblick der eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit, das Kassenbuch zeitnah zu führen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Aus Sicht des Vereines wird die Kasse zeitnah geführt. Zum Zeitpunkt der Kasseneinschau durch die Prüfungsorgane des Stadtrechnungshofes Wien waren lediglich zwei bis drei Kleinsummenbelege des Vortages noch nicht eingetragen. Die summenmäßige

Überprüfung der Kasse durch die Prüfungsorgane hat die Richtigkeit des Kassenstandes ergeben.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Überprüfung der Kasse ergab keine tagesaktuelle Abrechnung.

Empfehlung Nr. 16:

Dem Verein wurde empfohlen, auf eine klare und transparente Aufgabentrennung mit allen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern zu achten und dadurch die Zusammenarbeit nachvollziehbarer zu gestalten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Entsprechende Vereinbarungen, welche die Aufgabentrennung zwischen den involvierten Organisationseinheiten dokumentieren, sind bereits in Ausarbeitung.

Empfehlung Nr. 17:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, im Fall von vorliegenden Befangenheitsgründen ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Markt- und Börsenpreisen zu legen. Auf die Einholung von Kostenvergleichen und eine diesbezügliche Dokumentation ist zu achten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Die in Ansatz gebrachten Honorare der Kooperationspartnerin betragen rd. 10 % des Gesamtbudgets und umfassen folgende Leistungen:

Gesamtkonzeption, Filmprogrammierung, Programmierung der Vorprogramme, Koordination der Zusammenarbeit mit Partnerinnen bzw. Partnern aus dem Fachbereich, Moderation der Publi-



kumsgespräche, Konzeption, Koordination und Führung der Surprise Tours, inhaltliche Gesamtaufbereitung für Sponsoren und Medienpartnerinnen bzw. Medienpartner, Abwicklung der Gesamtfinanzierung, Location Management.

Der Zeitraum der Tätigkeiten erstreckt sich jeweils über rd. ein-dreiviertel Jahr. Da diese Leistungen von den beiden Vereinsorganen erbracht werden und diese in ihrer Funktion auch das gesamte finanzielle Risiko der Veranstaltung tragen, hat eine Unterfinanzierung auch eine entsprechende Reduktion des Honorars zur Folge.

Eine Einholung von Kostenvergleichen zu diesem Punkt erscheint dem Verein aus folgenden Gründen nicht durchführbar:

Die gesamte Veranstaltung basiert in der jeweils aktuellen Form und Ausrichtung auf den Ideen und dem Know-how der beiden Vereinsorgane. Sie hat einen spezifischen Charakter, unterscheidet sich von anderen Open Air Kinos in Wien und wird aufgrund eines jährlich neu vorzulegenden Konzeptes neben anderen Fördergebern von der Stadt Wien aufgrund ihrer künstlerischen Ausrichtung gefördert.

Die Veranstaltung "Kino unter Sternen" würde ohne die Veranstalter nicht existieren, ihr Bestehen als erfolgreiche Marke in der Szene ist untrennbar mit diesen beiden Personen und ihren Leistungen verbunden.

Der Verein sieht sich daher nicht in der Lage, einen diesbezüglichen Kostenvergleich anzustellen. Zumal ist es in diesem Nischenbereich mangels infrage kommender Personen nicht so ohne Weiteres möglich, "Markt- und Börsenpreise" einzuholen.

**Empfehlung Nr. 18:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, In-sich-Geschäfte schriftlich abzuschließen. Die vereinsrechtlichen Vorgaben zu In-sich-Geschäften sind beim Vertragsabschluss einzuhalten. Darüber hinaus ist auf eine klare Aufgabentrennung sowie auf eine nachvollziehbare Dokumentation des Leistungsaustausches zu achten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

In-sich-Geschäfte werden in Hinkunft schriftlich vereinbart, auf eine Dokumentation der Aufgabentrennung wird geachtet werden.

**Empfehlung Nr. 19:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, in Hinkunft auf die Prüfungspflicht der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer bzgl. In-sich-Geschäfte zu achten.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden angehalten, den Punkt In-sich-Geschäfte in ihren jährlichen Prüfberichten zu erläutern.

**Empfehlung Nr. 20:**

Da Darlehensgewährungen nicht dem Vereinszweck entsprachen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, künftig Subventionen bzw. Vereinsmittel ausschließlich für die in der Satzung definierten Aufgaben und gemäß den mit der Magistratsabteilung 7 vereinbarten Subventionsbedingungen zu verwenden und somit von solchen Mittelverwendungen zur Gänze Abstand zu nehmen.

Stellungnahme des Vereines After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen:

Darlehensgewährungen werden nicht mehr durchgeführt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juni 2014